

Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 17.01.2006

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen
SG 31 / 32-30-01

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

 Beratungsfolge	 Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	15.02.06
Rat	22.02.06

Beschlussvorlage

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2006

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2006.“

Unterschrift

Erläuterungen (zum Beschluss)

Der Verordnungstext und die Begründung sind beigelegt. Im Rahmen des stattgefundenen Anhörverfahrens wurden nur von Gewerkschaft ver.di e. V. Bedenken erhoben. Diese lehnt die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten ab. Dazu führt die Gewerkschaft aus, dass sie – nachdem das Ladenschlussgesetz geändert worden ist und zwar nun von montags bis samstags bis 20.00 Uhr – noch weniger von einer Ladenöffnung am Sonntag als zuvor hält. Die Belastung für das Verkaufspersonal hat enorm zugenommen und es besteht genügend Gelegenheit zum Einkaufen. Weiterhin sind nach Auffassung der Gewerkschaft ver.di e. V. die Voraussetzungen für die geplanten verlängerten Öffnungszeiten nicht gegeben.

Hierzu ist festzuhalten, dass nach der weiteren Lockerung der Ladenschlusszeiten durch den Gesetzgeber dieser an der gesetzlichen Möglichkeit des Offenhalten am Sonntag nach § 14 Abs. 3 des Ladenschlussgesetzes keine Veränderungen vorgenommen hat. Damit ist die Absicht des Gesetzgebers klar zum Ausdruck gekommen, dass er an der bisherigen gesetzlichen Regelung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen – unabhängig von der vorgenommen Verlängerung der Öffnungszeiten an Werktagen – festhält. Wie in den vergangenen Jahren besteht daher nach der zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin unverändert geltenden Vorschrift des § 14 Abs. 3 des Ladenschlussgesetzes die Möglichkeit, das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag zu gestatten. Die von der Gewerkschaft vorgetragenen Bedenken sind sachlich nicht korrekt. Die Voraussetzungen für das Offenhalten von Verkaufsstellen an den genannten Sonntagen sind gegeben. Alle weiteren Beteiligten haben im Anhörverfahren keine Bedenken erhoben.

Mitzeichnungen		
☒	I. Beigeordneter	Datum
☒	FB 2	Datum
☒	FB 3	Datum

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2006 vom _____

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGB1. I S. 744) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2004 (GV NRW S. 747 – SGV 281) wird von der Stadt Bergneustadt als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom _____ für die Stadt Bergneustadt verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des Bergneustädter Stadtgeburtstages, des Bergneustädter Stadtfestes und des Herbstjahrmarktes im Ortsteil Bergneustadt der Stadt Bergneustadt geöffnet sein

- a) am Sonntag, den 14. Mai 2006 von 13:00 – 18:00 Uhr
- b) am Sonntag, den 20. August 2006 von 13:00 – 18:00 Uhr
- c) am Sonntag, den 15. Oktober 2006 von 13:00 – 18:00 Uhr

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Erläuterungen zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2006 vom

- a) Am 14. und 15. Oktober 2006 wird der traditionelle Herbstmarkt durchgeführt und die Bergneustädter Werbegemeinschaft veranstaltet unter Beteiligung der Stadt Bergneustadt am 19. und 20. August 2006 ein Stadtfest mit Autoshow.

Diese Veranstaltungen, die von vielen Tausenden von Menschen besucht werden, haben seit Jahren einen überwältigenden Erfolg. Es besteht für die Veranstaltungssonntage ein dringendes Bedürfnis zur Versorgung der Vielzahl von Besuchern dieser Veranstaltungen. Daneben bezweckt die Einbeziehung von Verkaufsstellen des örtlichen Einzelhandels in die stattfindende Veranstaltung auch eine Wirtschaftsbelebung. Der Einzelhandel soll auf diese Weise an der geschäftlichen Nutzung des Besucherstroms ebenso teilhaben können wie die Aussteller. Insoweit wird auch inhaltlich mit gleicher Ausführung auf den Beschluss des Obergerverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 14.10.1994 hingewiesen (Gewerbearchiv 1995 S. 36 ff). Es ist auch zu berücksichtigen, dass das Kaufinteresse der Besucher nicht allein den im Veranstaltungsraum aufgebauten Verkaufsständen, sondern auch den angrenzenden ortsansässigen Ladengeschäften zugute kommen soll. Das Ladenschlussgesetz stellt nach einem Beschluss des OVG Münster vom 22.12.2002 alleine darauf ab, dass die Zahl der durch die Veranstaltung selbst angezogenen Besucher hinreichend groß ist, um die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten zu rechtfertigen. Es geht alleine um die Tatsache einer für Besucher hinreichend attraktiven Veranstaltung.

Am 13. und 14. Mai 2006 wird der 705te Stadtgeburtstag der Stadt Bergneustadt begangen. Fünf Jahre nach der 700-Jahr-Feier im Jahr 2001 und dem großen Festzug am Ende der Woche des Stadtgeburtstages im Mai 2001 wird der Stadtgeburtstag auch wieder in einen etwas größeren Rahmen gefeiert. Hinsichtlich des Besucheraufkommens werden die gleichen Zahlen wie beim Herbstmarkt erwartet. Die drei vorstehend genannten Veranstaltungen werden gem. § 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt.

- b) Der Bereich, in dem die Verordnung gilt, ist auf den Ortsteil Bergneustadt der Stadt Bergneustadt beschränkt. Mit dieser Einschränkung des Geltungsbereiches soll erreicht werden, dass nur die Verkaufsstellen von der Sonderregelung Gebrauch machen können, die auch unmittelbar von den Veranstaltungen tangiert werden. Bei den weit entfernt liegenden Verkaufsstellen in Hackenberg, Wiedenest und Pernze ist kein direkter Bezug mehr zu erkennen. Daneben wird durch diese Regelung aber auch dem Arbeitsschutz der in den Außenortschaften in Verkaufsstellen tätigen Arbeitnehmern Rechnung getragen.
- c) Das Offenhalten von Verkaufsstellen im Dezember ist nach der zur Zeit geltenden Rechtslage des § 14 Abs. 3 Satz 1 des Ladenschlussgesetzes nicht zulässig.